

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0001-INT/2025  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 21.02.2025

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden;**

**2025-0.078.592**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Aspekten in Bezug auf einen Entwurf für ein Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG-E) erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 13 Abs. 2 Z 6 (Aufsichtsrahmen mit Blick auf den freien Dienstleistungsverkehr):**

Wir regen an, auch eine Abgrenzung zur Aufsicht zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Blick auf den freien Dienstleistungsverkehr von Kreditdienstleistern vorzunehmen. Wir entnehmen dem Gesetzesentwurf, dass Kreditdienstleister keine für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete im Sinne des FM-GwG sein sollen, was von uns im Zusammenhang mit dem Verbot gemäß § 6 KKG-E gesehen wird, Mittel von Kreditnehmern im Inland entgegenzunehmen und zu halten. Gleichwohl hat die Notifizierung zur Erbringung von Kreditdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten als Aufnahmemitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 KKG-E „eine Beschreibung der Verfahren, die zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet wurden“ zu enthalten, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt ist, dass Kreditdienstleister für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Verpflichtete sind. Nachdem Kreditdienstleister aus den genannten Gründen keiner inländischen Aufsicht zur Vermeidung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung unterliegen, regen wir folgende Ergänzung von § 13 Abs. 2 Z 6 KKG-E an:

*„[...] , wobei die FMA ausschließlich die Vollständigkeit der zu übermittelnden Angaben prüft und keine inhaltliche Bewertung der Beschreibung der Verfahren vornimmt“.*

**Zu § 13 Abs. 4 (Rechtsschutz bei Säumnis der Notifizierung):**

Wir ersuchen um Einordnung des gewählten Rechtsschutzes gegen Säumnis der Notifizierung in das übrige Rechtsschutzsystem bei Säumnis der FMA bezüglich der Setzung nicht bescheidförmiger Hoheitsakte. § 13 Abs. 4 KKG-E sieht eine typenfreie Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG in Umsetzung von Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167 vor. Der Rechtsschutz bei Säumnis im Rahmen der Notifizierung zur Dienstleistungsfreiheit soll zu diesem Zwecke laut Begutachtungsentwurf durch eine typenfreie Beschwerde eingeräumt werden. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, den gebotenen Rechtsschutz im Wege einer typenfreien Beschwerde oder zum Beispiel der Einrichtung eines Bescheidverfahrens zu eröffnen (vgl. *Adler/Fister*, Die Verhaltensbeschwerde, *ecolex* 2014, 763 (764)). In einem vergleichbaren Fall hat sich der Gesetzgeber gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG dafür entschieden, dass die FMA über die Notifizierung zur Dienstleistungsfreiheit bescheidmäßig abzusprechen hat. Ein Unterschied könnte darin liegen, dass § 13 Abs. 4 KKG-E eine umsetzungsbedürftige Richtlinienbestimmung zugrunde liegt, während § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG ausschließlich Verfassungsgeboten folgt. Allerdings bietet die Lösung über das Bescheidverfahren den Vorteil, dass der diesbezügliche Verwaltungsaufwand nicht nur verursachergerecht, sondern für diesen Fall sogar einzelfallgerecht im Wege des Gebührenwesens auf den Begünstigten umgelegt werden kann. Wenn in § 13 Abs. 4 KKG-E gleichwohl weiterhin von dem Rechtsschutzmodell gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Halbsatz BWG abgewichen werden soll, ersuchen wir zur Klarstellung um Offenlegung der gesetzgeberischen Motive in den Erläuternden Bemerkungen. Außerdem regen wir an, eines der beiden Rechtsschutzmodelle für weitere rechtsschutzlose Fälle der Notifizierung zur Dienstleistungsfreiheit in anderen Aufsichtsgesetzen in Erwägung zu ziehen.

**Zu § 15 Abs. 2 und 3 (regelmäßiges KI-bezogenes Meldewesen):**

Wir regen an, das regelmäßige Meldewesen für Kreditinstitute nach diesem Bundesgesetz an das bankaufsichtliche Meldewesen anzupassen. § 15 Abs. 2 und 3 KKG-E führt ein regelmäßiges Meldewesen von Kreditinstituten zu den übertragenen Ansprüchen aus notleidenden Krediten ein. Der davon eingeschlossene Ausweis über den aggregierten offenen Betrag der übertragenen Ansprüche, über Anzahl und Volumen der übertragenen Ansprüche und die Art der Besicherung ergänzt das bankaufsichtliche Meldewesen und kann zudem im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsmandats der OeNB von Bedeutung sein. Bei vergleichbarer Sach- und Rechtslage hat sich der deutsche Gesetzgeber für eine Einbeziehung in das gemeinsame Meldewesen von Aufsicht und Notenbank entschieden. Wir regen eine entsprechende Anpassung in Anlehnung an § 74 Abs. 6 Z 2 lit. b BWG an.

Nachdem die Richtlinie eine Informationsübermittlung an die Host-Behörde von im Inland tätigen

Zweigstellen vorsieht, muss § 15 Abs. 2 KKG-E um eine entsprechende Meldeverpflichtung ergänzt werden.

Entsprechende Anpassungen des § 15 Abs. 2 und 3 KKG-E könnten lauten:

*„(2) Kreditinstitute und in Österreich tätige Zweigstellen von Kreditinstituten aus dem EWR, die die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst auf einen Kreditkäufer übertragen, haben der FMA sowie den gemäß Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, sofern nicht aufgrund von Abs. 3 ein kürzeres Intervall festgelegt wird, folgende Informationen mitzuteilen:*

*1. [...]“*

*(3) Die FMA kann durch Verordnung Inhalt und Gliederung für die Meldungen gemäß Abs. 2 sowie ein vierteljährliches Meldeintervall für die Übermittlung festlegen und vorsehen, dass die Übermittlung der Meldungen ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat, soweit sie dadurch in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem oder anderen Bundesgesetzen nicht beeinträchtigt wird. [...]“*

Darüber hinaus sollte diese Meldung auch in den Bestimmungen zur gemeinsamen bankaufsichtlichen Datenbank reflektiert werden. Eine entsprechende Novellierung des § 79 BWG könnte lauten:

*In § 79 Abs. 3 Z 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 7 wird angefügt:*

*„7. Meldungen gemäß § 15 KKG.“*

#### **Zu § 15 Abs. 4 (Informationsweiterleitung von Aufnahmestaats- an Kreditkäuferbehörde):**

Wir regen eine Anpassung von § 15 Abs. 4 KKG-E an Art. 15 der Richtlinie (EU) 2021/2167 an, so dass die Bestimmung lauten könnte:

*„(4) Die FMA hat alle wesentlichen Informationen gemäß Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2021/2167, die sie als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates erhält, ohne zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Kreditkäufers zu sein, unverzüglich an die letztgenannte Behörde weiterzuleiten, die zur Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben im Rahmen der Richtlinie (EU) 2021/2167 erforderlich sind.“*

#### **Zu § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Z 4 KKG-E (Zuständigkeit für die laufende Aufsicht und Vor-Ort-Prüfungen):**

Wir regen an, auf eine Einbeziehung der OeNB in die laufende Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern zugunsten einer reinen Berücksichtigung der von ihren Dienstleistungen erfassten Kredite im gemeinsamen Meldewesen zu verzichten. Die Natur der Aufsicht über

Kreditdienstleister legt nahe, dass die FMA die Zuständigkeit für die laufende Aufsicht und Vor-Ort-Prüfungen dieser Normunterworfenen übernimmt, womit Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen OeNB und FMA im Zusammenhang mit der operativen Aufsicht entfallen können. Entsprechend sollte in § 20 Abs. 1 KKG-E der letzte Satz, der auf die Aufgabenteilung entsprechend §§ 70 ff. BWG verweist, ersatzlos entfallen. Gleiches gilt für die Wortfolge „*oder OeNB*“ in der Vor-Ort-Prüfungsbefugnis samt Einschaurechten gemäß § 21 Abs. 2 Z 4 KKG-E, womit dort mit Blick auf den Kopfsatz zum Befugniskatalog umfangreicher die Wortfolge „*durch die FMA oder die OeNB*“ entfallen kann. Die Einbeziehung der OeNB im Rahmen des von uns vorgeschlagenen Meldewesens gemäß § 15 KKG-E und des elektronisch harmonisierten Anzeigewesens gemäß § 19 Abs. 3 KKG-E stellt sicher, dass die OeNB die für ihre Aufgaben notwendigen Informationen unmittelbar verfügbar hat.

#### **Zu § 25 Abs. 1 (zurechenbares Fehlverhalten bei juristischen Personen):**

Die Personengruppe, deren Fehlverhalten der Strafbarkeit einer juristischen Person zugerechnet werden kann, sollte an die jüngste Rechtsentwicklung angepasst werden. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2024 wurde § 35 Abs. 1 FM-GwG dahingehend abgeändert, dass die Personengruppe, deren Fehlverhalten zugerechnet werden kann, an das VbVG angeglichen und somit auch die in den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vorhandene Einschränkung auf Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 VStG beseitigt wurde. § 25 Abs. 1 KKG-E entspricht § 35 Abs. 1 FM-GwG in der Fassung vor dieser Abänderung, gleichwohl die Sach- und Rechtslage von § 25 Abs. 1 KKG-E und § 35 Abs. 1 FM-GwG gleich liegt. Wir regen deswegen an, auch § 25 Abs. 1 KKG-E an das VbVG anzupassen. Eine entsprechende Anpassung von § 25 Abs. 1 KKG-E könnte lauten:

*„§ 25. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn natürliche Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und die – wenngleich ihnen nicht die Funktion eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG zukommen muss – eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund*

- 1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,*
  - 2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder*
  - 3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person*
- innehaben, gegen die in § 24 Abs. 1 bis 5 angeführten Bestimmungen verstoßen haben.“*

Des Weiteren würden wir es sehr begrüßen, zugleich auch § 25 Abs. 4 KKG-E an § 35 Abs. 3 FM-GwG anzupassen, der ebenfalls die jüngste Rechtsentwicklung widerspiegelt.

#### **Zu § 34 (Inkrafttreten):**

Wir regen die Ergänzung einer Einschleifregelung für den ohne Legisvakanz anwendbaren Rechtsrahmen an. Das vorgesehene Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung führt dazu, dass am Folgetag sowohl die Konzessionspflicht für Kreditdienstleister gemäß § 4 KKG-E in

Kraft tritt, als auch die FMA als zuständige Behörde gemäß §§ 4 und 20 Abs. 1 KKG-E befugt wird, Zulassungsanträge in Bearbeitung zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass der Gesetzesentwurf richtlinienkonform 90 Tage zur Bearbeitung eines vollständigen Zulassungsantrages einräumt, dessen Vollständigkeit ebenfalls richtlinienkonform bis zu weitere 45 Tage lang zunächst geprüft werden darf, woran sich bei Unvollständigkeit noch eine angemessene Nachbesserungspflicht anschließen kann. Mithin kann bereits ein einfaches und problemloses Antragsverfahren drei Monate laufen, während ein komplexes und problembehaftetes Antragsverfahren auch länger als viereinhalb Monate laufen kann. In diesem Zeitraum wären Kreditdienstleister unerlaubt tätig, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit nicht vorübergehend einstellen. Diese Problemlage will auch Art. 32 der zugrunde liegenden Richtlinie adressieren, wenn vor Anwendungsbeginn des neuen Rechtsrahmens tätige Kreditdienstleister grundsätzlich bis zu einem halben Jahr lang weiterhin berechtigt im Inland und ohne grenzüberschreitenden Bezug tätig sein dürfen. Wir regen an, eine vergleichbare Regelung aufgrund der zuvor aufgezeigten Zeitläufe zumindest für einen Zeitraum von viereinhalb Monaten vorzusehen. Eine entsprechende Übergangsbestimmung könnte lauten:

*„Kreditdienstleister, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Kreditdienstleistungen erbracht haben, sind zu dieser Tätigkeit im Inland ohne Zulassung gemäß § 4 längstens für fünf Monate ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes berechtigt, wenn sie binnen zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Zulassungsantrag stellen und soweit über ihren Antrag nicht vor Ablauf von fünf Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig entschieden wurde.“*

### **Zu standardisierten elektronischen Übermittlungen:**

Wir regen eine Bestimmung zu standardisierten elektronischen Übermittlungen an. Der Gesetzesentwurf sieht Übermittlungen an die FMA vor, ohne eine standardisierte, ausschließlich elektronische Form nach den Vorbildern des § 73a BWG und des § 91 WAG 2018 zu ermöglichen. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Anzeige der Auslagerung von Kreditdienstleistungen (vgl. § 12 Abs. 3 KKG-E), von aktivem Passporting (vgl. § 13 Abs. 2 und 6 KKG-E), der Inanspruchnahme von Kreditdienstleistern durch Kreditkäufer (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 KKG-E) und die Informationsübermittlung gemäß § 19 KKG-E. Nur angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass der deutsche Gesetzgeber in § 35 des deutschen Kreditzweitmarktgesetzes (KrZwMG) wesentlich umfangreichere Anzeigepflichten vorgesehen hat. Im Sinne einer modernen Verwaltung sollte deswegen auch für das KKG eine standardisierte, ausschließlich elektronische Übermittlung nach dem Vorbild des § 73a BWG hinsichtlich der Einbringungen gemäß § 19 KKG-E und im Übrigen nach dem Vorbild des § 91 WAG 2018 und vergleichbarer Bestimmungen vorgesehen werden können. Eine entsprechende Bestimmung könnte lauten:

*„Elektronische Übermittlung*

*Die FMA*

*1. kann durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen, Übermittlungen,*

*Unterrichtungen, das Zur-Kennntnis-Bringen und das Vorlegen gemäß § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und 6 sowie § 17 Abs. 1 und 2 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben;*

2. *kann nach Anhörung der OeNB durch Verordnung vorschreiben, dass Anzeigen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben.*

*Die FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Einbringer oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Einbringungen vergewissern können.“*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/6>) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Philip Gollmann, LL.M. PM

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

